

TV Feldkirchen 1903 e.V.

Vereinsatzung

Stand: 12.04.2024

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1903 gegründete Verein führte den Namen „Turnverein Feldkirchen 1903“. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet des Amateursports.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form und bekennt sich zu den Bestimmungen des Regelwerks der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code)
8. Der Verein unterstützt die Initiative „Safe Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen und schützt somit seine Kinder und Jugendlichen.
9. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres - unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen - möglich.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Sofern ein Mitglied innerhalb eines Jahres einer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, wird es als Mitglied gestrichen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig.
Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Geschäftsjahr, Beiträge, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und sind in Geld zu bezahlen.
Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe, die Erhebung und die Fälligkeit der Beiträge. Diese sind in der Beitragsordnung des TV Feldkirchen 1903 e.V. festgehalten. Außerordentliche Leistungen können bei entsprechendem Bedarf festgesetzt und erhoben werden. Sie dürfen den Wert eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Abteilungen können gem. §11, Ziff. 9 einen eigenen Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und Arbeitsumlagen erheben.

4. Die Finanzen des Vereines und seiner Abteilungen sind nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu verwalten.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) der Vereinsausschuss beschließt,
 - c) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vereinsausschusses,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - e) Festsetzung des Vereinsbeitrages einschl. sonstiger Mitgliederleistungen.